

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 25. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2019)

zum Thema:

Videoaufnahmen zur Eigensicherung – Nutzung des § 19a ASOG

und **Antwort** vom 11. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jun. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/19016
vom 25. Mai 2019
über Videoaufnahmen zur Eigensicherung – Nutzung des § 19a ASOG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fahrzeuge der Polizei Berlin (vgl. Anfrage 18/17518) sind gegenwärtig mit „optisch-elektronischen Mitteln“ im Sinne des § 19a ASOG ausgerüstet, die entsprechende Videoaufnahmen ermöglichen?
2. Um welche Fahrzeuge (analog Anfrage 18/17518) handelt es sich dabei konkret?

Zu 1. und 2.:

Von den 348 im Funkwageneinsatzdienst der Polizeiabschnitte eingesetzten Einsatzwagen Abschnitt (EWA) verfügen sämtliche Fahrzeuge über eine Videoanlage zur Eigensicherung. Gleiches gilt für 156 Fahrzeuge (EWA Verkehrsdienst (Vkd)) beim Begleitschutz und Verkehrsdienst (BVkd).

Sämtliche als EWA beschafften Fahrzeuge sind seit dem Beschaffungsjahr 2009 mit einer Videoanlage zur Eigensicherung ausgestattet. Eine fahrzeugbezogene Erfassung erfolgt nicht.

3. Wie hat sich der Gesamtbestand der Fahrzeuge im Sinne der Frage zu 1) seit dem 01.01.2008 jährlich bei der Polizei Berlin entwickelt?

Zu 3.:

Die Anzahl der Fahrzeuge mit Videoeigensicherungsanlage hat sich seit dem 01.01.2008 wie folgt entwickelt:

Anzahl Fahrzeuge		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
mit Videoeigensicherungsanlage	EWA	94	180	269	344	346	346	345	345	348
	EWA Vkd	0	0	0	4	58	89	139	158	156

Die Fahrzeugzahlen sind erst ab August 2010 erfasst, da eine Nutzung der Videoanlage vorher rechtlich nicht zulässig war.

4. Wie häufig sind in den Jahren 2008 bis 2018 und wie häufig im Jahr 2019 entsprechende Aufnahmen im Sinne der Frage zu 1) insgesamt, wie häufig zur Eigensicherung angefertigt worden?

Zu 4.:

Die gewünschten Informationen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2010*	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	gesamt
Auslösungen	750	2.337	2.710	2.559	2.103	2.127	2.941	3.257	3.903	22.687
Auslesungen	4	8	13	16	6	12	21	25	48	153

*seit August 2010

Die Nutzung der Videoanlagen zur Eigensicherung war erst ab August 2010 rechtlich zulässig, für das 1. Halbjahr 2019 liegen noch keine Daten vor.

Eine in Sinne der Fragestellung differenzierte Erfassung der Aufzeichnungen findet durch die Polizei Berlin nicht statt.

5. In wie vielen dieser Fälle sind diese nicht „unverzüglich, spätestens am Tage nach der Anfertigung“ gelöscht worden?

Zu 5.:

Grundsätzlich werden die verschlüsselten Bildaufzeichnungen mit einem Zeitstempel versehen und, sofern das Speichermedium nicht zur Auswertung entnommen wird, im Fahrzeug automatisch nach 24 Stunden gelöscht.

Die Anzahl der Auswertungen (Auslesungen) sind der Tabelle zu Frage 4 zu entnehmen.

6. Wo werden diese Daten konkret gespeichert?

7. Wer kann wie genau Daten im Sinne der Frage zu 1) auslesen und bearbeiten? Wie – technisch, personell und rechtlich - stellt die Polizei Berlin die Löschung sicher?

Zu 6. und 7.:

Die Bildaufzeichnungen können nur an einer der sieben Auswertestationen bei den Lagediensten der örtlichen Direktionen bzw. beim Landeskriminalamt ausgelesen werden.

Dort werden speziell dafür geschulte Vollzugsdienstkräfte eingesetzt. Der zu erstellende Datenträger ist mit dem Original-Speichermedium zum Vorgang zu nehmen. Die Löschung von Beweismitteln richtet sich nach den gesetzlichen Löschfristen im Strafverfahren, ansonsten gilt die gesetzliche Löschfrist des § 19 a Absatz 3 ASOG.

Das Fahrzeug wird mit einem neuen Speichermedium bestückt.

Berlin, den 11. Juni 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport